

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	41 (1968)
Heft:	8: Der Fourier : officielle Mitteilungen des Schweizerischen Fourierverbandes
 Artikel:	Baderegeln für jedermann
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) Kader- und Beförderungsdienste

Versäumnisse in Kaderschulen sind grundsätzlich durch so viele Tage nachzuholen als versäumt wurden, sofern die Schule nicht als bestanden gilt. Offiziersschüler, die während den ersten 10 Tagen entlassen werden, haben die ganze Offiziersschule nachzuholen.

Bei den ihren Grad abverdienenden Kadern in Rekrutenschulen und den Teilnehmern an Kaderschulen und -kursen entscheidet der Schulkommandant unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, ob ein nicht voll geleisteter Dienst als bestanden gilt. Beförderungsdienste gelten in zeitlicher Beziehung als bestanden, wenn nicht mehr als 15 % der gesamten Dauer der Schule oder des Kurses versäumt wurden. In besonderen Fällen kann der zuständige Abteilungschef des Eidgenössischen Militärdepartements für Unteroffiziere und Offiziere in Rekrutenschulen über diese 15 % hinaus Urlaub gewähren.

Wird ein Beförderungsdienst ohne Erfolg geleistet, kann die betreffende Dienstzeit grundsätzlich nicht als Erfüllung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurspflicht angerechnet werden.

III.

Abschliessend ist noch auf eine weitere Konsequenz der Nachholung eines versäumten Instruktionsdienstes hinzuweisen. Wer nämlich seine Wehrpflicht nicht oder nur teilweise erfüllt, hat einen Ersatz in Geld, den Militärpflichtersatz, zu leisten. Wenn der Wehrpflichtige den versäumten Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat er Anspruch auf zinslose *Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe*. Die Frage, ob und wieweit ein Nachholungsdienst als bestanden gilt, ist nach den militärischen Vorschriften zu beurteilen (Art. 39 des BG vom 12. Juni 1959 über den Militärpflichtersatz und Art. 66 der Vollzugsverordnung vom 14. Dezember 1959).

Kurz

Baderegeln für jedermann

Im Hinblick auf die Bade- und Feriensaison vermitteln der Interverband für Schwimmen (IVSCH) und die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) folgende Tips:

- Nach jeder Hauptmahlzeit sollte bis zum Baden konsequent zwei Stunden gewartet werden.
- Vor dem Baden wird zweckmässigerweise geduscht oder der Körper mit Wasser abgekühlt.
- Vor Sprüngen in freie Gewässer muss man sich unbedingt davon überzeugen, dass das Wasser genügend tief ist. Wer das nicht tut, riskiert einen Schädelbruch oder andere schwere Verletzungen.
- Nichtschwimmern sei dringend empfohlen nur Lernschwimmbecken zu benützen. In Seen und Flüssen sollten sich Nichtschwimmer nur dort ins Wasser begeben, wo der Strand eindeutig flach ist.
- Luftgefüllte «Schwimmhilfen» (Autoreifen, Matratzen, Gummitiere usw.) sind äusserst trügerisch, weil die Luft jederzeit entweichen kann. Niemals darf sich ein Nichtschwimmer auf derartige Hilfsmittel verlassen.
- Stundenlange Sonnenbäder an der prallen Sonne sind ungesund. Speziell in den südlichen Ländern soll die direkte Sonnenbestrahlung nur langsam gesteigert werden.
- Eltern und Erzieher sowie Bademeister sollen energisch gegen Hilferufe aus Scherz einschreiten, weil sonst im Ernstfall Hilferufe nicht mehr beachtet werden.
- Bei Picknicks in der Nähe von Tümpeln, Weihern, Flussufern usw. ist auf Kleinkinder ein besonders wachsames Auge zu halten.
- Die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft und ihre Sektionen führen in allen grösseren Zentren Kurse für Lebensrettung durch.

BfU